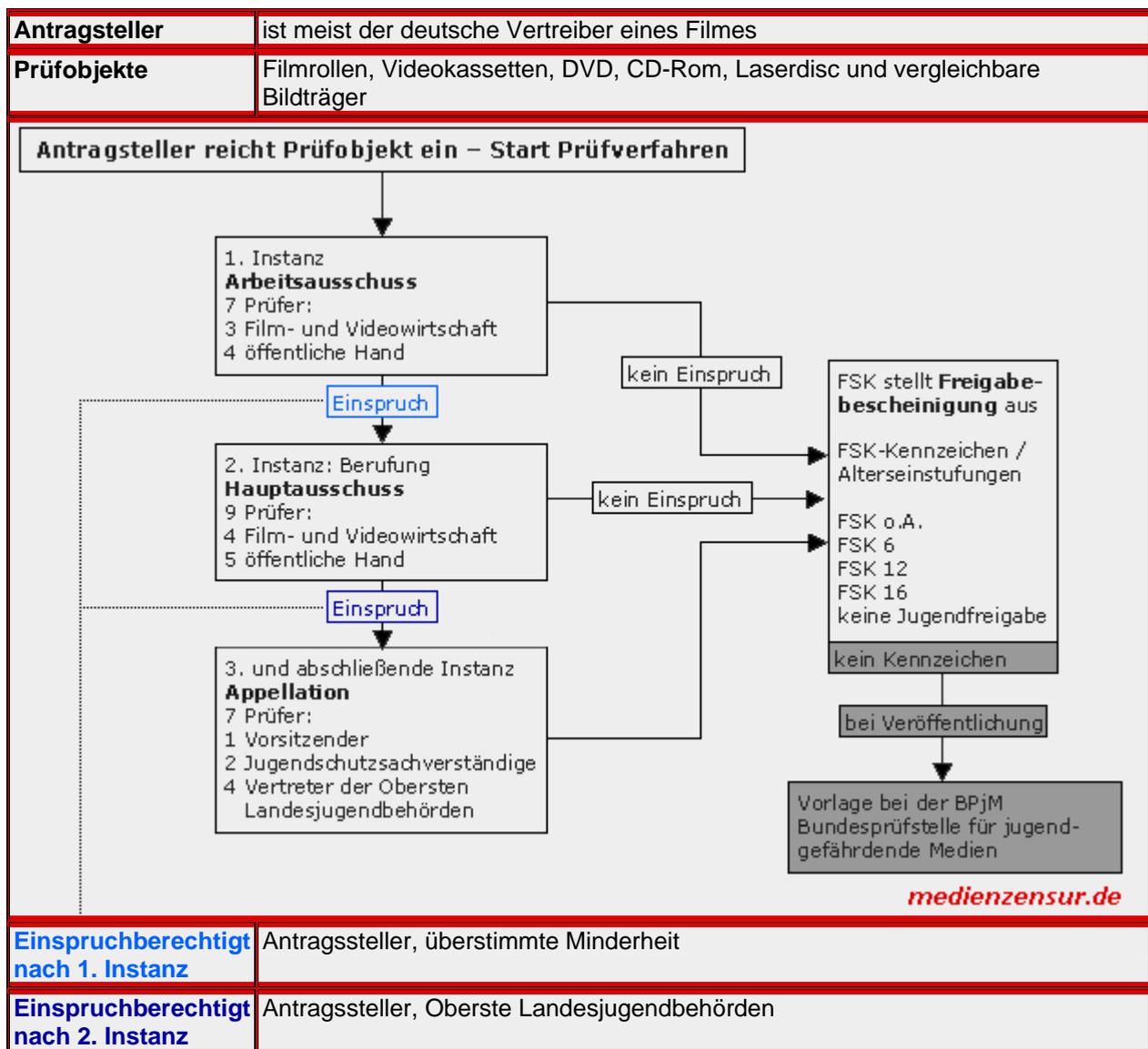


PRÜFUNGSVERFAHREN FSK

Wird ein **Prüfobjekt** vom Antragssteller bei der **FSK** eingereicht, so wird dafür in der **1. Instanz** eine Freigabe erteilt und, sollte kein Einspruch eingelegt werden, eine Freigabebescheinigung erstellt. Wird jedoch gegen die Freigabe ein Einspruch eingelegt, kommt das Prüfobjekt in die **2. Instanz** (Berufung). Dort wird wieder über eine Freigabe abgestimmt und eine Freigabebescheinigung erstellt, wenn kein Einspruch eingelegt wird. Wird jedoch wieder gegen die Freigabe ein Einspruch eingelegt, so kommt das Prüfobjekt in die **3. und abschließende Instanz** - diese Entscheidung ist dann bindend. Es ist kein Einspruch mehr möglich. Sollte man bei der FSK zu dem Schluss kommen, *kein Kennzeichen* zu vergeben, so wird das Prüfobjekt bei Veröffentlichung automatisch bei der **BPjM** zur Prüfung vorgelegt. Die FSK setzt hier für Kino- und DVD/Video-Veröffentlichungen unterschiedliche Maßstäbe an. Soll der betreffende Film auf DVD, Video oder einem vergleichbarem Medium in den Handel kommen, so genügt eine sog. **einfache Jugendgefährdung** zur Verweigerung einer Freigabe. Handelt es sich jedoch um eine Kinoveröffentlichung, muss eine sog. **schwere Jugendgefährdung** vorliegen, damit die FSK *kein Kennzeichen* vergibt. So kann es vorkommen, dass die Kinoveröffentlichung noch *keine Jugendfreigabe* erhalten hat, der DVD-Fassung jedoch die Freigabe verweigert wird (Beispiel: Haus der 1000 Leichen, Saw III).



(Credit: www.medienzensur.de)